



Verwaltungsgericht Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 32  
14469 Potsdam

per beA

RAPHAEL THOMAS  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ  
FACHANWALT FÜR  
URHEBER- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE  
RECHTSANWALT\*  
FACHANWALT FÜR  
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO  
AVVOCATO  
RECHTSANWALT\*\*  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

DAVID WERDERMANN  
RECHTSANWALT\*

FRIDO KENT  
RECHTSANWALT\*

JAN BUSEMANN  
RECHTSANWALT\*\*

DR. VIVIAN KUBE, LL.M.  
RECHTSANWÄLTIN\*

ORANIENBURGER STR. 23  
10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70  
FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:  
MARKSTATT 6  
83339 CHIEMING

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM  
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

\* ANGESTELLTE(R) RA(IN)  
\*\* OF COUNSEL/FREIER MITARBEITER

## KLAGE

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 116-22  
Datum: 29.06.2022

des



Kläger,

Prozessbevollmächtigte:



gegen

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam,

Beklagte,



wegen: **Informationszugang**

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und beantragen,

**die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundespolizeipräsidiums vom 12.04.2022 (Gz.: P-100011\_P-Ref\_71\_00003#0001#0008) in Gestalt des Widerspruchsbescheids derselben Behörde vom 31.05.2022 zu verurteilen, dem Kläger Akteneinsicht zu gewähren in:**

- 1. alle Unterlagen aus denen Informationen über polizeiliche Maßnahmen von Kräften der Bundespolizei im Zusammenhang mit der Einreise von Menschen über die polnische Grenze auf dem Schienenweg am 02.03.2022 hervorgehen;**
- 2. Anweisungen an die Kräfte der Bundespolizei betreffend den Umgang mit Zügen, in denen sich ukrainische Geflüchtete befinden.**

Wir beantragen zudem

### **Akteneinsicht**

und bitten um elektronische Übersendung oder Übersendung der Akten in unsere Kanzleiräume.

#### **A. Sachverhalt**

Der Kläger beantragte am 03.03.2022 per E-Mail Zugang zu den im Antrag genannten Informationen.

**Beweis:** Email vom 03.03.2022, **Anlage K1**

Mit Bescheid vom 12.04.2022 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Dem Informationszugang stehe § 3 Nr. 4 IFG entgegen. Die angefragten Informationen seien als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Sie enthielten insbesondere Hinweise zu taktischen Maßnahmen und Personalaufstellungen, die Rückschlüsse auf das einsatztaktische Konzept der Bundespolizei zuließen. Aufgrund der „fortlaufenden Einsatzmaßnahmen zu diesem Anlass“ könnte sich eine Herausgabe der angeforderten Unterlagen nachteilig auf den Einsatzerfolg der Bundespolizei auswirken und es könnten dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hervorgerufen werden.

**Beweis:** Bescheid vom 12.04.2022, **Anlage K2**

Gegen den Bescheid legte der Kläger mit Schreiben vom 30.04.2022 Widerspruch ein. Darin führte er aus, dass die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Nr. 4 IFG nicht ausreichend dargelegt habe. So gehe aus dem angegriffenen Bescheid schon nicht hervor, welche Unterlagen, die von der Anfrage des Klägers umfasst sind, die Beklagte ermittelt habe und welche Inhalte sich in den einzelnen Unterlagen befänden. Zudem sei es ausgeschlossen, dass sämtliche Unterlagen rechtmäßigerweise als Verschlussache eingestuft seien. Die Anfrage beziehe sich auch auf Aufzeichnungen zu Vorgängen, die in der Öffentlichkeit stattgefunden hätten. Zudem wären insbesondere die Hintergründe zu polizeilichen Maßnahmen den Betroffenen gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 VwVfG auf Anfrage schriftlich mitzuteilen und könnten von diesen sodann beliebig verbreitet werden. Zudem handele es sich bei den angefragten Unterlagen – zumindest soweit sie sich auf polizeiliche Maßnahmen beziehen – um solche, die der Öffentlichkeit regelmäßig im Rahmen öffentlicher Gerichtsverhandlungen bekannt werden würden. Vor diesem Hintergrund könne es sich dabei schon nicht ausschließlich um Informationen handeln, die als Verschlussache eingestuft werden müssten. Die Beklagte habe zudem mitgeteilt, dass Einsätze, wie derjenige, der Gegenstand der Anfrage ist, nicht mehr stattfänden. Das spreche ebenfalls gegen eine gerechtfertigte Verschlussacheneinstufung. Schließlich lasse der angegriffene Bescheid erkennen, dass die Beklagte die Voraussetzungen für eine Verschlussacheneinstufung verkenne, da sie offenbar davon ausgehe, jede Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung könne diese rechtfertigen. Zudem erbat der Kläger Einsicht in die Verfahrensakte gemäß § 29 VwVfG und die Möglichkeit, nach erfolgter Akteneinsicht seinen Widerspruch weiter begründen zu können.

**Beweis:** Schreiben vom 30.04.2022, **Anlage K3**

Mit Bescheid vom 31.05.2022, dem Kläger zugegangen am 06.06.2022, wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Es gebe keine „expliziten Weisungen“ den Umgang mit Zügen betreffend, in denen sich Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine befänden. Die vom Bundespolizeipräsidium verfügte Weisungslage sei in Gänze als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Der Antrag des Klägers auf Akteneinsicht habe sich erledigt, da ihm der Inhalt der Akte bereits bekannt sei. Zwar befände sich in der Akte eine Stellungnahme des zuständigen Fachreferats betreffend die Verschlussacheneinstufung der angefragten Dokumente. Der Inhalt der Stellungnahme fände sich aber paraphrasiert im Ausgangs- und Widerspruchsbescheid wieder.

**Beweis:** Widerspruchsbescheid vom 31.05.2022, **Anlage K4**

## B. Rechtliche Würdigung

Die zulässige Klage ist begründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zugang zu den beantragten Informationen aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG.

Das Bundespolizeipräsidium ist eine auskunftspflichtige Stelle und die Anfrage bezieht sich auf amtliche Informationen. Auf den einzig vorgebrachten Ausschlussgrund, § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 4 Abs.1 SÜG, kann sich die Beklagte nicht berufen. Damit sich eine informationspflichtige Stelle auf einen (eng auszuliegenden) Ausnahmetatbestand nach § 3 IFG berufen kann, muss sie für jede Information, die sie zurückhalten möchte, plausibel darlegen, dass sie unter einen Ausnahmetatbestand fällt. Sie muss in nachvollziehbarer Weise Umstände darlegen, die auch für den Antragsteller, der die Informationen gerade nicht kennt, den Schluss zulassen, dass die Voraussetzungen des in Anspruch genommenen Ausnahmetatbestands vorliegen (BVerwG, Urteil vom 28.02.2019 – 7 C 20/17).

Um sich auf den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 4 Abs. 1 SÜG berufen zu können, müsste die Beklagte also plausibel diejenigen Umstände darlegen, aus denen hervorgeht, dass das Bekanntwerden jeder einzelnen angefragten Information für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG.

An einer entsprechenden Darlegung durch die Beklagte fehlt es bislang. Es ist schon nicht ersichtlich, welche Dokumente vom Antrag des Klägers erfasst sind und welcher schützenswerte Inhalt sich darin jeweils befinden soll. Aus dem Widerspruchsbescheid ergibt sich lediglich, dass es wohl Unterlagen des Bundespolizeipräsidiums gibt, in denen sich „explizite Weisungen“ befinden und dass darüber hinaus wohl Aufzeichnungen über eine nicht näher bestimmte Anzahl an polizeilichen Maßnahmen existieren sollen. Anhand dieser wenigen Informationen lässt sich für den Kläger, der die beantragten Informationen nicht kennt, nicht der Schluss ziehen, dass eine Bekanntgabe der Informationen nachteilig für die Bundesrepublik Deutschland oder eines Ihrer Länder sein kann.

Sofern die Behörde die drohenden Nachteile mit dem Bekanntwerden „einsatztaktischen Maßnahmen“ begründet, lässt sich eine komplette Versagung der Informationen nicht rechtfertigen. Zum einen machen Informationen hierüber ausweislich des Ausgangsbescheides nur einen Teil der als Verschluss-sache eingestuften Unterlagen aus („insbesondere Hinweise zu taktischen Maßnahmen“) und zum anderen beziehen sich Informationen über einsatztaktische Maßnahmen auf Sachverhalte, die sich in der Öffentlichkeit abspielen und von einer Vielzahl von Menschen beobachtet werden können. Es ist daher

von vornherein abwegig, dass durch deren Geheimhaltung Nachteile für die Bundesrepublik abgewendet werden könnten. Zudem handelt es sich dabei um Informationen, die typischerweise öffentlich werden, wenn aufgrund polizeilicher Erkenntnisse ein strafrechtliches Hauptverfahren durchgeführt wird oder ein verwaltungsrechtlicher Rechtsbehelf zu einer mündlichen Verhandlung vor einem Verwaltungsgericht führt. Zudem haben die von den Einsätzen betroffenen regelmäßig Anspruch auf Zugang zu einem Teil der angefragten Unterlagen und können diese legal öffentlich verbreiten. Der Gesetzgeber geht also offensichtlich davon aus, dass Informationen über polizeiliche Maßnahmen grundsätzlich problemlos veröffentlicht werden können.

Die Beklagte legt auch nicht die Umstände dar, auf denen ihre Prognose beruht, wonach der Inhalt der „Verschlussachen“ dazu führen könnte, dass der Erfolg künftiger Einsätze gefährdet würde. Das ist schon deshalb abwegig, weil die Beklagte selbst einräumt, dass solche Einsätze, wie der, auf den sich die angefragten Informationen beziehen, nicht mehr stattfänden.

